

**Sicherheitsabteilung**  
Verkehrstechnik

Eisfeldgasse 1  
4702 Oensingen  
Telefon +41 62 311 76 77  
polizei.so.ch

**Iris Brunner**  
Zivile Sachbearbeiterin Administration  
Telefon +41 62 311 76 03  
iris.brunner@kapo.so.ch



Jagdverein St. Stephan Wolfwil  
Herr Thomas von Rohr  
Fulenbacherstrasse 12  
4623 Neuendorf

02. Oktober 2025 BRIR

**Verkehrsbewilligung Treibjagd Revier 40**

Gesuch vom	14.07.2023
Veranstalter	Jagdverein St. Stephan Wolfwil
Verantwortlich	Herr Thomas von Rohr, Tel. 079 667 41 14
Anlass	Treibjagd
<b>Ort</b>	<b>Wolfwil / Kestenholz / Neuendorf</b>
<b>Datum / Zeit</b>	<b>Diverse Daten von Oktober bis Dezember 2025, gemäss Gesuch</b>

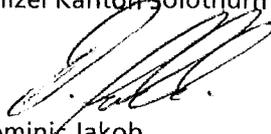
Gemäss § 26 der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978 wird Ihnen die Bewilligung nach folgenden Bedingungen erteilt:

1. Dem Veranstalter wird gestattet, an den Daten gemäss Gesuch auf diversen Strassen die Geschwindigkeit mittels Signal 2.30 auf 60 km/h zu reduzieren. Das Ende der reduzierten Geschwindigkeit ist mit dem Signal 2.53 anzuzeigen.
2. Zusätzlich muss auf den betroffenen Streckabschnitten ein Signal «Andere Gefahren» 1.30 aufgestellt werden.
3. Falls mit Faltsignalen signalisiert wird, muss das Signal «60 km/h» ca. 250 Meter vor dem Beginn des Waldes (Treibjagdgebiet) aufgestellt werden und das Signal «Andere Gefahren» wiederum muss ca. 150 Meter vor dem Beginn des Waldes aufgestellt werden. Hierzu dürfen nur offizielle Faltsignale, welche der Norm entsprechen (retroreflektierend), mit einer Schenkellänge von min. 90 cm verwendet werden. Dabei kann auch die Art der Gefahr als beigefügter Zusatz (Jagd) unter dem Symbol innerhalb des roten Randes auf dem Faltsignal angegeben werden. Eigenkreationen, oder nicht der Norm entsprechende Signale dürfen nicht verwendet werden. Erwähnte Signalisation darf nur während dem beantragten Zeiträumen auf Sicht gestellt werden.
4. Die Zufahrt zu sämtlichen Strassenstücken muss für die Anwohner sowie die Notfalldienste (Sanität, Feuerwehr, Polizei) jederzeit gewährleistet sein.

5. Die notwendige Signalisation wird durch den Gesuchsteller vorgenommen.  
(Wir weisen Sie darauf hin, dass im Sinne von Art. 66 und 67 der Signalisationsverordnung (SSV), für die Verkehrsregelung auf öffentlichen Strassen, ausschliesslich ausgebildete und zugelassene Verkehrskadetten oder private Verkehrsdienste mit entsprechender Ausbildung und Zulassung einzusetzen sind.)
6. Während dem Anlass muss die verantwortliche Person des Veranstalters, Herr Thomas von Rohr, Tel. 079 667 41 14 für die Polizei Kanton Solothurn telefonisch erreichbar sein.
7. Der Veranstalter wird ausdrücklich auf Art. 292 StGB aufmerksam gemacht:  
Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Gebühr: 75.00 CHF

Polizei Kanton Solothurn



Dominic Jakob  
Chef Verkehrstechnik

Beilage:

- Rechnung

Kopie an:

- P+E
- Einwohnergemeinde Wolfwil / Kestenholz / Neuendorf
- AVT / Kreisbauamt I-III